



„Eckstein, Eckstein, alles muss versteckt sein...!“

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht verhängt Bußgeld wegen offenen E-Mailverteilers

Der Host-Provider als Gehilfe – Ein Einzelfall oder die Regel?

OLG Hamburg zur Gehilfenhaftung von Host-Providern für Urheberrechtsverletzungen

Und wie erteilen Sie Ihre Auskunft?

Amtsgericht Celle: Falsche Providerauskunft führt zur Schadensersatzpflicht

„Eckstein, Eckstein, alles muss versteckt sein...!“

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht verhängt Bußgeld wegen offenen E-Mailverteilers

von Marten Hinrichsen

Das Versenden von E-Mails an eine Vielzahl von Empfängern stellt in der heutigen Zeit kaum noch eine Besonderheit dar. Sowohl im Berufsleben als auch im Alltag werden regelmäßig E-Mails über Verteiler an viele unterschiedliche Personen verschickt. Oftmals wird dabei - ob nun vorsätzlich oder bloß fahrlässig - der Datenschutz übergangen. Auch bei E-Mailadressen kann es sich um personenbezogene Daten handeln, die entsprechend geschützt werden müssen. Zutreffenderweise hat das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) aus diesem Grund kürzlich die unzulässige Übermittlung einer Vielzahl von E-Mail-Adressen mittels eines sogenannten offenen Verteilers mit einem Bußgeld geahndet. Diese Entscheidung sollte von den Hochschulen und Forschungseinrichtungen zum Anlass genommen werden, E-Mail-Richtlinien für die Mitarbeiter zu entwickeln und diese für den Datenschutz zu sensibilisieren, um mögliche Bußgelder zu vermeiden.

Einleitung

Ein besonderer Vorzug der Kommunikation per E-Mail ist die Möglichkeit, Nachrichten an eine Vielzahl von Empfängern gleichzeitig zu versenden. Oftmals werden auch spezielle Verteilerlisten beispielsweise für Newsletter oder ähnliche Angebote geführt. So ist es unkompliziert möglich, Nachrichten und Informationen schnell zu verbreiten. Auch im Hochschulkontext wird diese Funktionalität gerne zur nachrichtlichen Bekanntmachung von Informationen an andere Mitarbeiter oder Projektpartner genutzt.

Dem Absender einer E-Mail stehen dabei neben der Adresszeile, die für den eigentlichen Empfänger einer E-Mail bestimmt ist, zwei wesentliche Optionen für den Versand von E-Mails an mehrere Empfänger zur Verfügung. Im Falle der „Carbon Copy“ (Cc) kann dabei jeder Empfänger die E-Mail-Adressen aller übrigen Empfänger sehen. Das Gegenstück hierzu bildet die „Blind Carbon Copy“ (Bcc), bei der die jeweiligen E-Mail-Adressen für die Empfänger nicht einsehbar sind. Die Verwendung der Bcc-Funktion ist somit idealerweise für E-Mail-Newsletter oder Verteiler geeignet, da so die Anonymität der einzelnen Empfänger gewahrt bleiben kann.

Oftmals werden diese Funktionen jedoch willkürlich und ohne Kenntnis der Unterschiede verwendet. Den Wenigsten ist dabei insbesondere die datenschutzrechtliche Relevanz ihres Handelns bewusst. Auch wenn sich die beiden Möglichkeiten nicht groß unterscheiden, kann dies im datenschutzrechtlichen Kontext den feinen Unterschied ausmachen. Wie ein aktueller Fall in Bayern zeigt, kann dies zu unangenehmen Konsequenzen führen.

Beschluss des BayLDA

Das für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich zuständige BayLDA hat mit Presseerklärung vom 28.6.2013 mitgeteilt, dass nach mehrmaligem folgenlosem Hinweis erstmalig ein Bußgeld wegen Übermittlung von personenbezogenen Daten mittels eines offenen E-Mail Verteilers verhängt worden ist.

Im dem konkreten Fall ging es darum, dass die Mitarbeiterin eines Handelsunternehmens eine E-Mail mit der Mitteilung, sich zeitnah um die Kundenanliegen zu kümmern, an eine Vielzahl von Kunden gleichzeitig versendet hatte. Dabei waren sämtliche E-Maildaten der Kunden einsehbar. Ausgedruckt ergab die E-Mail folglich 10 Seiten, wobei auf den ersten 9,5 Seiten lediglich E-Mail-Adressen standen.

Aufgrund dieses Umfangs beließ es das BayLDA nicht bloß bei der folgenlosen Feststellung der Unzulässigkeit. Der daraufhin ergangene Bußgeldbescheid richtete sich in diesem Fall aufgrund der persönlichen Verantwortung direkt gegen die Mitarbeiterin des Unternehmens. Da die Wurzel dieses Verhaltens jedoch oftmals auch auf einen zu sorgenlosen Umgang mit Datenschutz in Unternehmen insgesamt hindeutet, kündigte das BayLDA an, in zukünftigen Fällen, in denen es an einer Aufklärung seitens des Unternehmens mangelt, das Bußgeld auch direkt gegen die Unternehmensleitung zu verhängen.

Rechtslage

Aufgrund einer weitgehend klaren Rechtslage und der medialen Allgegenwärtigkeit des Datenschutzes sollten solche Verstöße jedoch längst der Vergangenheit angehören. Ein Verstoß gegen das Datenschutzrecht liegt immer dann vor, wenn es zu einer unzulässigen Verarbeitung von personenbezogenen Daten kommt

Im Fall der offenen E-Mail-Verteiler kommt es zur Übermittlung der E-Mail-Adressen an alle Empfänger. Auch bei den Adressen kann es sich insoweit um schutzfähige personenbezogene Daten handeln. Unter solchen Daten verstehen die einzelnen Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder „Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person“. Damit sollen alle Informationen, die eine Aussage über Personen treffen, erfasst werden. Weiterhin bestehen auch keine grundlegenden Privilegierungen für bestimmte Daten wie beispielsweise Kontaktdaten. Es gibt keine dem Grunde nach freien personenbezogenen Daten.

Allerdings muss auch tatsächlich ein Personenbezug herstellbar sein. Dies ist jedoch unter Umständen nur mit individuellem Spezialwissen möglich. Hieraus folgt die Relativität des Begriffs der personenbezogenen Daten. Ein und dasselbe Datum kann gegenüber unterschiedlichen Personen mal schutzfähig und mal nicht schutzfähig sein. Entscheidend ist dabei, ob im Einzelfall eine Verbindung zu der Person hergestellt werden kann oder nicht.

E-Mail-Adressen, die sich aus den Namensbestandteilen zusammensetzen, sind für jedermann auf einen bestimmten Nutzer zurückführbar und somit generell als ein personenbezogenes Datum anzusehen. Anders kann sich der Sachverhalt dann gestalten, wenn eine pseudonymisierte E-Mail-Adresse

verwendet wird. Diese ist im Regelfall nur mit Zusatzwissen auf eine Person zurückzuführen und somit nur gegenüber denjenigen ein personenbezogenes Datum, die über dieses Wissen verfügen. Dies kann beispielsweise der E-Mail-Provider sein, bei dem die Adresse registriert worden ist.

Im Ergebnis liegen insbesondere im geschäftlichen Verkehr, bei dem regelmäßig E-Mail-Adressen aus Namensbestandteilen verwendet werden, personenbezogene Daten vor. Diese Daten werden im Fall der offenen Übermittlung im Wege der Carbon Copy auch an alle übrigen Empfänger übermittelt und somit im Sinne der Datenschutzgesetze verarbeitet. (vgl. exemplarisch § 3 Abs. 4 BDSG). Eine solche Datenverarbeitung wäre jedoch nur zulässig, wenn entweder eine Einwilligung vorliegt oder eine gesetzliche Norm dieses Vorgehen rechtfertigt.

Eine ausdrückliche Einwilligung dahingehend, dass die eigene E-Mail-Adresse an eine Vielzahl von weiteren Personen übermittelt wird, ist praktisch nur in den seltensten Fällen denkbar. Durch die Bereitschaft, E-Mails vom Versender zu empfangen, kann nicht gleichzeitig auf die Zustimmung zur Übermittlung der eigenen E-Mail-Adresse an Dritte geschlossen werden.

Auch gesetzliche Rechtfertigungstatbestände wie beispielsweise § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), die sich in ähnlicher Form auch in den jeweiligen Landesdatenschutzgesetzen finden, sind unter Beachtung der Zweckbindung der Daten und dem Gebot der Datensparsamkeit nicht einschlägig. Die wahllose Übermittlung an Dritte ist weder zur Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Schuldverhältnisses noch zur Wahrung berechtigter Interessen, die das schutzwürdige Interesse der Betroffenen überwiegen, erforderlich. Es sind keine zwingenden Gründe ersichtlich, die das offene Versenden solcher E-Mail-Verteiler notwendig erscheinen lassen. Somit ist die Übermittlung in dieser Form regelmäßig unzulässig.

Aufgrund der relativ eindeutigen Rechtslage überrascht weniger die Ansicht des BayLDA, sondern vielmehr das hinsichtlich der Bußgeldbewehrung strikte Vorgehen der Aufsichtsbehörde. Nach mehreren Sensibilisierungsversuchen für den Datenschutz scheint jedoch die Geduld der Behörde erschöpft, so dass das Bußgeld einem Exempel nahekommt.

Fazit und Auswirkungen auf die Hochschulpraxis

Der vorliegende Fall zeigt noch einmal deutlich, dass auch bei der elektronischen Kommunikation via E-Mail besondere Rücksicht auf den Datenschutz genommen werden sollte. Entsprechende E-Mail-Verteiler sind auch an Hochschulen und Forschungseinrichtungen keine Seltenheit und sollten aus diesem Grund überprüft werden.

Obwohl das Bußgeld im vorliegenden Fall direkt gegen die Mitarbeiterin gerichtet war, sieht das BayLDA auch die Unternehmen selbst in der Pflicht. Diese müssten dem Datenschutz grundsätzlich eine größere Bedeutung zumessen und ihre Mitarbeiter entsprechend instruieren und überwachen. Aus diesem Grund kündigt das BayLDA – wie bereits oben angesprochen – für die Zukunft an, in vergleichbaren Fällen das Bußgeld direkt gegen die Unternehmensleitung zu richten.

Aufgrund dieser Verantwortung empfiehlt es sich auch für Hochschulen, in solchen Fällen rücksichtsvoll mit personenbezogenen Daten umzugehen und Mitarbeiter entsprechend zu schulen, um Bußgelder in der Zukunft zu vermeiden. Empfehlenswert ist es vor diesem Hintergrund auch, E-Mail-Richtlinien zu entwerfen und die Mitarbeiter in dem Umgang mit den dargestellten E-Mail-Funktionen zu schulen und für den Datenschutz zu sensibilisieren. Weiterhin sollte im Zweifelsfall immer auf die Verwendung der Bcc-Sendeoption zurückgegriffen werden. Auf diesem Weg kann drohenden Bußgeldern effektiv entgegengewirkt und dem Datenschutz die angemessene Bedeutung zugedacht werden.

Zwar bleibt abzuwarten, ob auch die übrigen Landesdatenschutzbehörden diesem Schritt der bayerischen Kollegen folgen werden und in Zukunft schneller entsprechende Bußgelder aussprechen. Es liegt jedoch die Vermutung nahe, dass durchaus von einer bundesweiten Bedeutung dieses Falles ausgegangen werden kann.

Der Host-Provider als Gehilfe – Ein Einzelfall oder die Regel?

OLG Hamburg zur Gehilfenhaftung von Host-Providern für Urheberrechtsverletzungen

von Kevin Kuta

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamburg hat sich erstmalig mit der Haftung eines Host-Providers als Gehilfe auseinandergesetzt. In seinem Beschluss vom 13.05.2013 (Az. 5 W 41/13) hat das Gericht festgestellt, dass ein Host-Provider nicht lediglich als Störer, sondern vielmehr als Gehilfe haftet, wenn er einer mehrfachen berechtigten Aufforderung zur Löschung von urheberrechtlich geschützten Inhalten nicht nachkommt. In den bisherigen, gerichtlich entschiedenen Fällen ging es nur um die Störerhaftung sowie den Umfang von Prüfungs- und Überwachungspflichten. Die Entscheidung des OLG Hamburg eröffnet somit juristisches Neuland.

I. Hintergrund

Die Zahl der Host-Provider im Internet steigt stetig. Vor allem Sharehoster erfreuen sich großer Beliebtheit. Das Prinzip dahinter ist denkbar einfach: Ein Nutzer kann eine Datei beliebiger Größe hochladen und bekommt einen Link, über den er die Datei wieder abrufen und sich herunterladen kann. Stellt er diesen Link Dritten zur Verfügung, so können auch diese die Datei herunterladen. Dieses vom Grundsatz her legale Verfahren ist durch seine Schlichtheit jedoch auch sehr missbrauchsanfällig. Wenn beispielsweise der hochgeladene Inhalt urheberrechtlich geschützt ist, hat ein Schutzrechtsinhaber ein großes Interesse daran, dass die Downloadmöglichkeit der entsprechenden Datei verhindert wird. Dabei stehen die Betreiber dieser File-Hosting-Dienste zwischen den Tätern und den Opfern von Urheberrechtsverletzungen.

Bisher ging es stets darum, dass urheberrechtlich geschützte Inhalte über die Server der File-Hosting-Dienste verteilt wurden. Aufgrund eines Hinweises durch den Schutzrechtsinhaber an den Betreiber wurden die Dateien vom Host-Provider gesperrt und gelöscht. Meist fand man sie aber wenige Zeit später unter einem anderen Link auf den Servern dieser Anbieter wieder. Die Gerichte hatten sich dann mit den haftungsrelevanten möglichen Prüfungs- und Überwachungspflichten auseinanderzusetzen. Die File-Hosting-Diensteanbieter wur-

den von der Rechtsprechung weder als Täter noch als Gehilfen eingestuft. Lediglich eine Störerhaftung wurde bejaht. Die Störerhaftung setzt sich aus drei Komponenten zusammen: Einem willentlichen und kausalen Verursachungsbeitrag, der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeit zur Verhinderung des Erfolgs und der Verletzung einer zumutbaren Prüfungspflicht. Aus der Störerhaftung können jedoch nur Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche resultieren.

Das OLG Hamburg hat nun mit seinem Beschluss juristisches Neuland betreten. Der Betreiber des File-Hosting-Dienstes hatte sich vehement geweigert, die beanstandeten Inhalte zu löschen. Das Gericht nahm diese beharrliche Lösungsverweigerung zum Anlass, die Gehilfenhaftung des Host-Providers zu diskutieren und letztlich zu bejahen. Soweit ersichtlich, ist dies die erste Entscheidung, die sich detailliert mit den Voraussetzungen der Haftung eines File-Hosting-Diensteanbieters als Gehilfe beschäftigt.

II. Bisherige Rechtslage

Mit seinem Urteil vom 12.07.2012 (Az. I ZR 18/11) hat der Bundesgerichtshof (BGH) der uneinheitlichen Rechtsprechung der Oberlandesgerichte im Hinblick auf die Haftung von File-Hosting-Diensten für Urheberrechtsverletzungen ein Ende bereitet. Zuvor standen sich in erster Linie die Rechtsprechung des

OLG Düsseldorf und die des OLG Hamburg diametral gegenüber. Dabei sprach sich das OLG Düsseldorf (Urt. v. 27.04.2010 – Az. I-20 U 166/09 – „Rapidshare“; Urt. v. 06.07.2010 – Az. I-20 U 8/10 – „Rapidshare II“; Urt. v. 21.12.2010 – Az. I-20 U 59/10 – „Rapidshare III“) grundsätzlich zugunsten von Host-Providern aus, wohingegen das OLG Hamburg (Urt. v. 02.07.2008 – Az. 5 U 73/07 – „Rapidshare“; Urt. v. 14.03.2012 – Az. 5 U 87/09) gegenteiliger Ansicht war.

Nach Ansicht des I. Zivilsenats des BGH sei das Geschäftsmodell von File-Hosting-Diensten grundsätzlich nicht rechtswidrig. Betreiber von File-Hosting-Diensten seien bei begangenen Urheberrechtsverletzungen der Nutzer grundsätzlich weder Täter noch Gehilfen. Eine Haftung als Störer auf Unterlassung komme aber ab dem Zeitpunkt in Betracht, in dem sie Prüfungspflichten verletzen. Das Gericht bestätigte das Bestehen einer Prüfungspflicht für derartige Diensteanbieter erst ab dem Zeitpunkt, in dem sie auf eine eindeutige Rechtsverletzung hingewiesen worden seien. Zur konkreten Ausgestaltung dieser Prüfungspflichten hat der BGH keine abschließende Entscheidung getroffen, sondern die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Der BGH hat jedoch festgestellt, dass alles technisch und wirtschaftlich Zumutbare veranlasst werden müsse, um eine erneute Downloadmöglichkeit des Schutzobjekts durch das Hochladen der Datei seitens anderer Nutzer zu unterbinden. Auch im Falle eines Hinweises auf eine Rechtsverletzung müsse überprüft werden, ob die entsprechenden Dateien neu hochgeladen werden. Hierbei wurden technische Filter wie Wort-, Musik- und Videofilter genannt. Die bloße Löschung der beanstandeten Datei und damit die Reaktion auf Hinweise Dritter reiche nicht mehr aus. Vielmehr müssen die Betreiber solcher Speicherplattformen aktiv Urheberrechtsverletzungen unterbinden. Damit nimmt der BGH die Intermediäre stärker in die Pflicht. Es bleibt abzuwarten, wie das Berufungsgericht hinsichtlich der Ausgestaltung der Prüfungspflichten entscheiden wird.

III. Der Beschluss des OLG Hamburg

Der BGH hatte in seinem oben angesprochenen Urteil die Haftung des Betreibers eines File-Hosting-Dienstes als Täter oder Gehilfe noch ausgeschlossen. Das OLG Hamburg hat sich nun eingehend mit den Voraussetzungen der Gehilfenhaftung auseinandergesetzt.

Inhaltlich ging es in dem Beschluss um einen Host-Provider, auf dessen Servern sich rechtswidrigerweise urheberrechtlich geschützte Inhalte befanden. Der Schutzrechtsinhaber trat nach Kenntnisnahme von diesen Umständen mehrfach mit der Bitte an den Host-Provider heran, diese Inhalte zu sperren und zu löschen. Dieser Aufforderung kam der Host-Provider nicht nach. Auf weitere Forderungen zur Löschung der betreffenden Inhalte versprach er zwar, die Inhalte zu löschen, falls die Nutzer es nicht schon selber durchführen würden (was nicht geschah), blieb aber dennoch untätig.

Änderung der Rechtsauffassung

Zunächst stellte das OLG Hamburg eine Änderung seiner Rechtsauffassung fest. Wie oben schon dargestellt, bestand bisher eine Diskrepanz in der obergerichtlichen Rechtsprechung bezüglich der Beurteilung von File-Hosting-Diensten. Dabei vertrat das OLG Hamburg die Ansicht, dass ein öffentliches Zugänglichmachen nach § 19a Urheberrechtsgesetz (UrhG) bereits mit dem Einstellen der als rechtsverletzend beanstandeten Inhalte auf den Servern der File-Hosting-Dienste verwirklicht sei. Nunmehr geht das Gericht davon aus, dass ein öffentliches Zugänglichmachen nach § 19a UrhG jedenfalls dann vorliegt, wenn die entsprechenden Links zu den Inhalten im Rahmen von Downloadlink-Sammlungen im Internet dritten Personen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt worden sind.

Die ursprüngliche Vorverlagerung des Zeitpunktes des öffentlichen Zugänglichmachens in Gestalt des Einstellens der als rechtsverletzend beanstandeten Inhalte wurzelte in der damaligen Auffassung des Gerichts, dass ein File-Hosting-Dienst ganz überwiegend auf eine rechtswidrige Nutzung ausgerichtet sei. Bereits im Hochladen von Inhalten auf die Server dieser Anbieter sei letztlich eine eindeutige Zweckausrichtung zu sehen, den Link im Anschluss der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Nutzungsgewohnheiten im Internet hätten sich aber seit Erlass der ersten Entscheidungen erheblich fortentwickelt. Neben der Möglichkeit, Dateien lokal auf dem eigenen PC zu speichern, trete nun auch immer mehr die Alternative in den Vordergrund, Dateien dezentral auf Servern dritter Unternehmen im Internet zu speichern. Diese neue Möglichkeit der dezentralen Speicherung von Inhalten sei beträchtlich fortgeschritten und offensiv beworben worden. So bieten beispiels-

weise auch Computerhersteller an, regelmäßige Backups nicht mehr lokal auf dem eigenen Rechner zu speichern, sondern auf Servern des Unternehmens über das Internet.

Für einen File-Hosting-Dienstanbieter sei es daher nicht mehr unzweifelhaft möglich, mit vertretbarem Aufwand und ohne unzulässigen Eingriff in geschützte Rechtspositionen des Nutzers (urheberrechtlich) zulässige von unzulässigen Speichervorgängen zu unterscheiden. Auch für einen durchweg rechtstreuen Nutzer sei es mittlerweile üblich, beispielsweise eine Sammlung von Lieblingsmusikstücken bei einem File-Hosting-Dienst zu speichern. So hat er überall über seine mobilen Geräte Zugriff darauf und gleichzeitig eine dezentrale Sicherungskopie. Gerade diese uneingeschränkte, ortsungebundene Verfügbarkeit aller Daten sei das Charakteristikum der gegenwärtigen IT-Nutzungsgewohnheiten. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erscheinen dem Senat gerade auch File-Hosting-Dienstanbieter wie „Rapidshare.com“ geeignet. Eine derartige Inanspruchnahme sei daher auch naheliegend. Vor diesem Hintergrund lasse allein das Hochladen von urheberrechtlich geschützten Inhalten auf die Server eines File-Hosting-Dienstes keine verlässlichen Rückschlüsse mehr zu, dass es sich dabei zwingend um eine rechtswidrige Nutzung, die ohne Zustimmung des Rechteinhabers erfolgte, handeln muss. Somit ist nun auch das OLG Hamburg auf einer Linie mit der oben angesprochenen Entscheidung des BGH.

Haftung für Urheberrechtsverletzungen

In Fällen wie dem hier entschiedenen ist regelmäßig derjenige Täter einer Urheberrechtsverletzung, der urheberrechtlich geschützte Inhalte durch die Veröffentlichung der entsprechenden Links zu den Inhalten erst öffentlich zugänglich macht. Dies sind im Allgemeinen die Nutzer eines File-Hosting-Dienstes. Die Anbieter derartiger File-Hosting-Dienste haften häufig lediglich als Störer (siehe dazu Kuta, Rapidshare vs. Rechteinhaber – Ende einer unendlichen Geschichte? Bundesgerichtshof bezieht Stellung zur Haftung von File-Hosting-Dienstanbietern bei Urheberrechtsverletzungen, in: DFN-Infobrief Recht 5/2012). Bisher erstmalig hat hier nun das Gericht aber die Voraussetzungen einer Haftung als Teilnehmer einer Urheberrechtsverletzung in Form der Beihilfe als glaubhaft gemacht angesehen.

Die Besonderheit dieses Falles liegt darin, dass der Schutzrechtsinhaber mehrfach auf die rechtswidrig hochgeladenen

Inhalte hingewiesen hat. Der File-Hosting-Dienstanbieter hat den Zugang zu diesen Dateien jedoch nicht gesperrt. Stattdessen blieb der Abruf unter demselben Link weiterhin unverändert möglich. Wegen dieser Untätigkeit könne sich der File-Hosting-Dienstanbieter nicht auf die Haftungsprivilegierung aus § 10 Telemediengesetz (TMG) berufen. Denn nach § 10 S. 1 TMG sind Dienstanbieter für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben [...], oder sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben. Folglich haften der File-Hosting-Dienstanbieter nach den allgemeinen Grundsätzen.

Eine Haftung des File-Hosting-Dienstanbieters als Täter oder Mittäter komme jedoch auch hier nicht in Betracht. Es sei nicht davon auszugehen, dass der Dienstanbieter vor der Veröffentlichung der Links zu den geschützten Inhalten Kenntnis vom Inhalt der Dateien erlangt habe. Nach der Entscheidung des BGH reicht allein die Zurverfügungstellung der Dienste an die Nutzer nicht aus, um eine täterschaftliche Urheberrechtsverletzung zu begehen, auch wenn die Nutzer die geschützten Inhalte in urheberrechtsverletzender Weise öffentlich zugänglich machen. Dadurch macht nämlich der Dienstanbieter selbst die Inhalte weder öffentlich zugänglich, noch vervielfältigt er sie. Darüber hinaus fehlten auch in subjektiver Hinsicht die Voraussetzungen einer Täterschaft. Es seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Dienstanbieter die Urheberrechtsverletzung als eigene Tat wollte. Auch die fehlende Sperrungsbereitschaft lasse nicht den Schluss zu, dass der Dienstanbieter die Nutzerhandlung nunmehr als eigene Tat im Sinne eines Mittäters gewollt habe.

Gehilfenhaftung

Nach Ansicht des Gerichts sind hier jedoch die Voraussetzungen einer Haftung für die Urheberrechtsverletzungen der Nutzer als Gehilfe erfüllt. Zunächst ist dafür eine objektive Unterstützungshandlung erforderlich. Diese sieht das Gericht in der Zurverfügungstellung von verlinkbarem Speicherplatz. Dadurch habe der Dienstanbieter die Tat erst möglich gemacht und deren Andauern trotz Kenntnis von der Rechtsverletzung geduldet. Neben dieser objektiven Beihilfehandlung ist noch zumindest bedingter Vorsatz hinsichtlich der Haupttat erforderlich. Dieser Vorsatz muss auch das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit einschließen.

Im Zeitpunkt des Hochladens der Inhalte könne dem Diensteanbieter keine Kenntnis von der konkret drohenden Haupttat nachgewiesen und somit auch kein Gehilfenvorsatz festgestellt werden. Gerade wegen dieses Kenntnismangels im Hinblick auf die bevorstehende Haupttat liege der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit des Verhaltens in einem späteren Unterlassen, und eben nicht in einem positiven Tun. Abzustellen sei nämlich schwerpunktmäßig auf das Nichtsperrern der Inhalte, welches gerade kein positives Tun, sondern ein Unterlassen darstelle. Die rechtswidrige Haupttat sei die öffentliche Zugänglichmachung der Inhalte durch die Nutzer. Durch die mehrfachen Hinweise seitens des Schutzrechtsinhabers hatte der Diensteanbieter auch Kenntnis davon erhalten, blieb aber dennoch untätig. Damit habe er billigend in Kauf genommen, dass die Rechtsverletzung andauere.

Für diesen späteren Zeitpunkt des Unterlassens der Sperrung der Inhalte nach Kenntniserlangung sieht das Gericht den notwendigen Gehilfenvorsatz im Sinne des § 27 Strafgesetzbuch (StGB) als glaubhaft gemacht an. Der Diensteanbieter hatte telefonisch zugesagt, die Inhalte zu sperren, falls die Nutzer sie nicht selbst löschen würden. Die Nutzer wurden nicht aktiv, aber auch der Diensteanbieter blieb weiter untätig. Ein derartig hartnäckiges Ignorieren der Rechte des Schutzrechtsinhabers begründe die Annahme, dass der Diensteanbieter zumindest billigend in Kauf nehme, dass er durch seine Untätigkeit die weitere Urheberrechtsverletzung durch seine Nutzer ermögliche.

Letztlich setzt eine Beihilfe durch Unterlassen außerdem voraus, dass den Gehilfen eine Rechtspflicht trifft, den Erfolg abzuwenden. Diese Handlung müsste vom Diensteanbieter rechtlich gefordert werden können und ihm möglich sowie zumutbar sein. Vorliegend geht es nicht (wie regelmäßig) um die Verhinderung zukünftiger, gleichartiger Rechtsverletzungen, sondern um das Unterlassen der Beseitigung einer dem Diensteanbieter bekannten fortdauernden Rechtsverletzung. Hier habe die erforderliche Pflicht zum Handeln wegen der den Diensteanbieter bereits zuvor treffenden Störerhaftung bestanden. Aufgrund der Störerhaftung habe den Diensteanbieter nach der Benachrichtigung über die Rechtsverletzung die Pflicht getroffen, den Zugang zu den entsprechenden Inhalten unverzüglich zu sperren und im Rahmen des Zumutbaren zu verhindern, dass es zu gleichartigen erneuten Rechtsverletzungen komme. Der Diensteanbieter habe aber durch sein Nichtstun sogar das Minimum dessen unterlassen, was

er zu tun verpflichtet gewesen wäre. Dies wäre die Sperrung der öffentlich zugänglich gemachten Inhalte gewesen. Damit war der Diensteanbieter als Störer zur Unterlassung verpflichtet. Gegen diese Pflicht habe er durch die weitere Untätigkeit hinsichtlich einer Sperrung der betroffenen Inhalte verstoßen. Der Diensteanbieter hätte ohne großen Aufwand die betroffenen Inhalte unter dem ihm bekannten Link auf seinem Server löschen oder den Zugang dazu sperren können. Damit war die Abwendung der andauernden Urheberrechtsverletzung für ihn auch möglich und zumutbar.

IV. Fazit

Mit der Entscheidung des OLG Hamburg wurde nun – soweit ersichtlich – erstmals entschieden, dass ein Host-Provider für Urheberrechtsverletzungen seiner Nutzer als Gehilfe auf Schadensersatz haftet, sobald er rechtswidrige Inhalte trotz Kenntnis über einen längeren Zeitraum online abrufbar hält. Der Anspruch des Schutzrechtsinhabers ergebe sich bereits aus der Gehilfenhaftung und gerade nicht nur aus den Grundsätzen der Störerhaftung. Dabei ist zu bedenken, dass eine Gehilfenhaftung potentiell auch Schadensersatzansprüche begründen kann. Ein besonderer Blick sei daneben den möglichen strafrechtlichen Sanktionen gewidmet.

Das Gericht wies jedoch auch explizit darauf hin, dass nicht bei jeder verspäteten Sperrung eines rechtsverletzenden Inhalts sogleich eine Haftung als Gehilfe in Betracht komme. Eine verzögerte Sperrung werde regelmäßig nur eine Störerhaftung des Diensteanbieters begründen, da es insoweit am Nachweis eines Gehilfenvorsatzes fehlen dürfte. Eine starre Regel lasse sich für das Vorliegen eines Gehilfenvorsatzes aber nicht aufstellen. Jedoch begründe die hartnäckige Weigerung eines Diensteanbieters, eine andauernde Rechtsverletzung zu beenden, die Annahme eines derartigen Vorsatzes.

Auch dieser Beschluss ist wie das Rapidshare-Urteil des BGH für Hochschulen im Hinblick auf die Bereitstellung von Speicherplatz interessant. In diesen Fällen sind sie nämlich als Host-Provider einzuordnen. Ob die vom Gericht getroffenen Grundsätze auch uneingeschränkt auf Hochschulen übertragen werden können ist jedoch fraglich, da es sich bei dem Diensteanbieter im beschriebenen Fall um einen kommerziellen File-Hosting-Dienst handelte. Darüber hinaus stellte das OLG Hamburg klar, dass nicht jede verzögerte Sperrung zu einer Gehilfenhaftung führen wird. Es kommt auf die Umstän-

de des Einzelfalls an. Generell muss aber weiterhin daran festgehalten werden, dass die Hochschulen jedenfalls dann aktiv werden müssen, wenn der Hinweis eines Dritten auf eine konkrete Rechtsverletzung vorliegt. Durch den Beschluss des OLG Hamburg zeigt sich allerdings auch, dass sich die Hochschulen nach Erhalt eines derartigen Hinweises nicht zu viel Zeit lassen sollten, um die entsprechenden rechtsverletzenden Inhalte zu sperren und zu löschen.

Anmerkungen:

Siehe hierzu auch Kuta, Rapidshare vs. Rechteinhaber – Ende einer unendlichen Geschichte? Bundesgerichtshof bezieht Stellung zur Haftung von File-Hosting-Diensteanbietern bei Urheberrechtsverletzungen, in: DFN-Infobrief

Und wie erteilen Sie Ihre Auskunft?

Amtsgericht Celle: Falsche Providerauskunft führt zur Schadensersatzpflicht

von Julian Fischer

Bei der Verletzung von Urheberrechten im Internet sind die Rechteinhaber zwingend auf die Möglichkeit angewiesen herauszufinden, wer sich hinter der jeweiligen IP-Adresse verbirgt. Hierzu gewährt das Urheberrecht den Rechteinhabern einen Auskunftsanspruch gegenüber dem Internet-Provider, da anderenfalls die Wahrnehmung von Rechten nahezu unmöglich wäre. Kommen die Hochschulrechenzentren in ihrer Rolle als Provider dieser Verpflichtung nach, könnte man davon ausgehen, dass sie mit der weiteren Angelegenheit nichts mehr zu tun haben. Dem ist jedoch nicht so, wie das Amtsgericht (AG) Celle mit Urteil vom 30.01.2013 (Az. 14 C 1662/12) klargestellt hat. Die Richterin entschied, dass ein Internet-Provider, der eine falsche Auskunft zur Erfüllung des urheberrechtlichen Auskunftsanspruches erteilt hat, die Kosten zu tragen hat, die der zu Unrecht Abgemahnte zur Abwehr des vorgeworfenen Urheberrechtsverstoßes aufgewendet hat. Selbst Schadensersatzansprüche aufgrund einer hierdurch entstandenen Rufschädigung sind der Amtsrichterin zufolge keinesfalls ausgeschlossen. Die Hochschulrechenzentren sollten in Zukunft jedenfalls bei der Herausgabe der Daten größtmögliche Sorgfalt walten lassen, da sie die volle Verantwortung für einen sorgsamen Umgang trifft.

I. Thematik

Im Jahr 2004 wurde von der Europäischen Union durch Richtlinienerlass ein Auskunftsanspruch des Rechteinhabers gegenüber Dritten vorgeschrieben, der sich im deutschen Recht in § 101 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) wiederfindet. Dieser Auskunftsanspruch setzt voraus, dass der Internet-Provider in gewerblichem Ausmaß für Rechtsverletzungen genutzte Dienstleistungen erbracht hat (hierzu: Klein, Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen im Internet erleichtert – Bundesgerichtshof klärt Voraussetzungen des urheberrechtlichen Auskunftsanspruches gegen Access-Provider, in DFN-Infobrief Recht, 5/2012, S. 2 – 5). Dieses trifft auf sogenannte Access-Provider wie Hochschulrechenzentren zu, die ihren Studierenden die Internetinfrastruktur zur Verfügung stellen. In der Praxis beruht ein solcher Anspruch regelmäßig auf einer öffentlichen Zugänglichmachung eines urheberrechtlich geschützten Werkes durch Filesharing. In einem solchen Fall lässt sich der Verletzer zumeist nur durch Ermittlung des sich hinter der (im Normalfall) dynamischen IP-Adresse verbergenden Anschlussinhabers er-

mitteln. Hierfür ist die Auswertung von Verkehrsdaten erforderlich, sodass eine richterliche Anordnung nötig ist (§ 101 Abs. 9 S. 1 UrhG), die sich die Hochschulrechenzentren in jedem Fall vor der Herausgabe der persönlichen Daten zeigen lassen sollten.

Fraglich sind jedoch die Rechtsfolgen, wenn der Access-Provider einer solchen Anordnung nicht nachkommt oder die Anfrage falsch beantwortet. Infrage kommen insofern Ansprüche sowohl von Seiten des Rechteinhabers sowie des fälschlich benannten Anschlussinhabers. Der Rechteinhaber hat im Falle einer falschen oder verweigerten Auskunft gegen den Access-Provider einen Schadensersatzanspruch (§ 101 Abs. 5 UrhG), in dessen Rahmen der Access-Provider allerdings nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Liegt eine richterliche Anordnung vor, sollte der Access-Provider daher die angefragten Daten herausgeben, um sich nicht schadensersatzpflichtig zu machen. Denn, in Fällen unbegründeter Verweigerung kann ihm ein entsprechender Verschuldensvorwurf gemacht werden. Dies gilt zumindest dann, wenn die begehrten Daten zu dem Zeitpunkt noch bei dem Access-Provider vorhanden

waren. Die Ansprüche des zu Unrecht bezeichneten Anschlussinhabers gegen den Access-Provider waren bisher noch nicht Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung. Dies hat sich nunmehr durch das Urteil des AG Celle geändert.

II. Die Entscheidung des AG Celle

Sachverhalt

In dem vom AG Celle zu entscheidenden Fall hat der ehemalige Kunde eines Telekommunikationsdiensteanbieters diesen auf Erstattung von Anwaltskosten sowie Zahlung von Schmerzensgeld in Anspruch genommen. Zuvor war dieser von dem TK-Diensteanbieter im Rahmen des urheberrechtlichen Auskunftsanspruches als derjenige angegeben worden, der in der Vergangenheit urheberrechtlich geschütztes pornographisches Filmmaterial in einer Peer-to-Peer-Tauschbörse angeboten habe. Der frühere Kunde – ein Soldat der Bundeswehr – war zum angegebenen Zeitpunkt aber gar nicht mehr der Anschlussinhaber, sondern hatte den Anschluss schon vor längerer Zeit an den tatsächlichen Rechtsverletzter weitergegeben. Zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung hatte er die mit Internetzugang versorgte Kaserne bereits verlassen und die mit dem Stubenwechsel verbundene Vertragsübernahme ordnungsgemäß beim Diensteanbieter angegeben, die dieser auch entsprechend vermerkte. Die falsche Providerauskunft führte dazu, dass der frühere Kunde mit einem Abmahnschreiben des Rechteinhabers konfrontiert wurde, demzufolge er unter Verstoß gegen das Urheberrecht ein pornographisches Filmwerk zum Download angeboten habe. Um die unberechtigten Ansprüche des Rechteinhabers abzuwehren, nahm der Kläger die Dienste eines Rechtsanwalts in Anspruch. Nach erfolgreicher (außergerichtlicher) Zurückweisung der Ansprüche des Rechteinhabers nahm der Beschuldigte vor dem Amtsgericht Celle seinen TK-Diensteanbieter wegen der falschen Auskunftserteilung in Anspruch. Dabei verlangte er von diesem die Übernahme der ihm entstandenen Rechtsanwaltsgebühren sowie die Zahlung eines Schmerzensgeldbetrages in Höhe von 400 €.

Urteil

Die Richterin gab dem fälschlicherweise Abgemahnten Recht und verurteilte das TK-Unternehmen zur Zahlung. Sie begründete Ihre Auffassung damit, dass, obwohl der Vertrag zwischen

dem ehemaligen Anschlussinhaber und dem Provider mittlerweile beendet war, diesen bei der Auskunftserteilung gegenüber Dritten eine nachvertragliche Schutzpflicht treffe. In der falschen Datenangabe liege eine unrichtige Verarbeitung persönlicher Daten des ehemaligen Anschlussinhabers und damit auch eine Vertragsverletzung. Der TK-Diensteanbieter sei insofern nämlich zum sorgsamem Umgang mit Daten aktueller und ehemaliger Kunden verpflichtet. Diese Sorgfaltspflicht gelte umso mehr, als dieser wusste, dass der betroffene Anschlussinhaber wegen urheberrechtlicher Verstöße in Anspruch genommen werden sollte. Sie sei vorliegend verletzt worden, sodass dem TK-Diensteanbieter ein fahrlässiger Verschuldensvorwurf gemacht werden müsse. Ein reduzierter Haftungsmaßstab des TK-Diensteanbieters im Verhältnis zum vermeintlichen Verletzter und früheren Kunden komme hierbei nicht in Betracht, insbesondere existiere hierfür keine Rechtsgrundlage. Insoweit bejahte das AG Celle einen Anspruch auf Erstattung der Anwaltskosten in Höhe der für die Inanspruchnahme gesetzlich festgelegten Anwaltsgebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Allerdings verwehrte die Richterin dem früheren Anschlussinhaber den ebenfalls geltend gemachten Schmerzensgeldanspruch. Zwar wurde das durch den Rechteinhaber in Auftrag gegebene Abmahnschreiben mit dem Vorwurf der Bereitstellung eines urheberrechtlich geschützten Werkes an die Adresse der Eltern und Freundin des Betroffenen versendet. Diesem sei es jedoch möglich gewesen, das familiäre Umfeld relativ leicht von der Unbegründetheit des Vorwurfes zu überzeugen. Insoweit sei keine nachhaltige Rufschädigung eingetreten, zumal auch aus dem angegebenen Titel des Filmwerkes („Opa, was machst du bloß mit mir?“) nicht zwingend der Eindruck entstehen müsse, dass der Freund bzw. Sohn pornographische Videos verbreite. Ohnehin sei es für die Familie offensichtlich gewesen, dass der Beschuldigte zum angegebenen Tatzeitpunkt nicht mehr Anschlussinhaber in der Kasernenstube gewesen sei, da er damals bereits im Ausland stationiert gewesen sei.

III. Einordnung und Auswirkungen der Entscheidung

Die Richterin des AG Celle stellt in ihrer Entscheidung klar, dass sich ein TK-Anbieter, der im Rahmen eines urheberrechtlichen Auskunftsanspruchs falsche Informationen preisgibt, gegenüber dem vermeintlich betroffenen Anschlussinhaber schadensersatzpflichtig macht. Hochschulen, die sich mit ei-

nem entsprechenden Auskunftsbeglehen konfrontiert sehen, sollten daher mit größtmöglicher Sorgfalt prüfen, ob derjenige, der für die Verletzung von Rechten im Internet zur Rechenschaft gezogen werden soll, tatsächlich mit demjenigen übereinstimmt, von dessen IP-Adresse die Rechtsverletzung begangen worden sein soll. Der TK-Anbieter trägt für die von ihm zur Verfügung gestellten und weitergegebenen Daten die Verantwortung und kann daher bei falscher Datenauskunft durch den Betroffenen in Anspruch genommen werden. Ebenfalls unerheblich ist hierbei – wie von der RichterIn richtigerweise dargestellt – ob der Betroffene noch Vertragspartner des TK-Dienstleisters ist oder nicht, da den Diensteanbieter nachvertragliche Schutzpflichten in gleichem Maße treffen. Vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig, dass Daten korrekt weitergeleitet werden und auch ggf. verschiedene verwendete Datenbanken richtig miteinander verknüpft sind. Die Installation einer entsprechenden Kontrollinstanz dürfte hierbei ausgesprochen hilfreich sein.

Daneben stellt das AG Celle in seinem Urteil heraus, dass der Provider gegenüber seinem Kunden bereits dann haftet, wenn die fehlerhafte Datenweitergabe auf einem einfachen Fahrlässigkeitsvorwurf beruht. Dies ist ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden, da ein Haftungsprivileg des TK-Anbieters weder im betroffenen Telekommunikationsvertrag enthalten war, noch sich ein solches aus dem Telekommunikationsgesetz ergibt. Ohnehin dürfte eine im Providervertrag verankerte AGB-rechtliche Beschränkung des Verschuldensmaßstabes hinsichtlich der Datenweitergabe auf den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit im Rahmen des urheberrechtlichen Auskunftsanspruches einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten. Nichtsdestotrotz dürfte die unbeschränkte Haftung des Diensteanbieters im Rahmen der urheberrechtlichen Auskunftserteilung etwas überraschen. Immerhin existiert eine derartige Privilegierung, nach welcher der zur Auskunft Verpflichtete für die falsche oder unvollständige Auskunftserteilung dem Verletzten gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einzustehen hat. Diese Vorschrift (§ 101 Abs. 5 UrhG) bezieht sich allerdings nur auf die Ansprüche des Rechteinhabers, d. h. lediglich auf die Geltendmachung des Schadens, der diesem aufgrund der fehlerhaften Auskunft entsteht. Die Haftungsprivilegierung greift aber nicht im Verhältnis des Access-Providers zu seinem Kunden, dem er vertraglich zur ordnungsgemäßen Behandlung der Daten verpflichtet ist. In diesem Verhältnis ist daher der einfache Fahrlässigkeitsvorwurf ausreichend, der ein Verschulden begründet, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wurde. Dieses dürfte bei

der falschen Datenweitergabe nahezu immer gegeben sein. Der einfache Fahrlässigkeitsvorwurf greift darüber hinaus ebenso bei der Frage eines möglichen Schmerzensgeldanspruchs, der im zugrunde liegenden Fall von der RichterIn abgelehnt wurde. Hintergrund war hier jedoch alleine die nicht festgestellte nachhaltige Rufschädigung des früheren Anschlussinhabers. Für andere Konstellationen, in denen es dem Anschlussinhaber nicht derart leicht fällt, sein familiäres Umfeld, welches von der fälschlichen Inanspruchnahme erfährt, von seiner Unschuld zu überzeugen, ist die Geltendmachung von Schadensersatz aber keinesfalls ausgeschlossen.

Obwohl es sich vorliegend um ein unterinstanzliches Urteil eines Amtsgerichtes handelt, sollten die hierin zum Ausdruck gebrachten Vorgaben die Sinne bei der Herausgabe der Daten geschärft haben. Schließlich deckt sich die Entscheidung, dass der zu Unrecht Abgemahnte nicht auf den Kosten des Rechtsstreits sitzen bleiben muss, denen er ohne eigenes Verschulden aufgrund einer fehlerhaften Datenweitergabe ausgesetzt war, sicherlich auch mit dem eigenen Rechtsgefühl. Vor diesem Hintergrund verwundert etwas, dass der Provider sich den schuldhaften Verstoß gegen die Datenweitergabe durch das Gericht bestätigen ließ und sich nicht – wie in der Praxis üblich – auf eine außergerichtliche Einigung mit dem Betroffenen verständigt hat. Hierin dürfte zugleich der Grund liegen, warum die Bedeutung des rechtskräftig gewordenen (Amtsgericht-)Urteils nicht unterschätzt werden sollte.

IV. Ausblick

Interessant an der Erstattungsfähigkeit der Kosten des unberechtigterweise Abgemahnten durch den Internet-Provider dürfte zudem ein weiterer Aspekt sein. Derjenige, der die fälschliche Inanspruchnahme gegenüber dem Rechteinhaber bereits außergerichtlich aufklärt, bekommt die bei ihm anfallenden Anwaltskosten vom Abmahnenden bzw. Rechteinhaber nur in den seltensten Fällen erstattet. Nur wenn der vermeintliche Rechtsverletzer den Nachweis erbringen kann, dass der Rechteinhaber den Irrtum über die unberechtigte Inanspruchnahme selber hätte aufdecken können und diesem daher ein eigenes Verschulden vorgeworfen werden kann, kommt eine Kostenübernahme durch den Rechteinhaber in Betracht. Dieses dürfte jedoch in den wenigsten Fällen gegeben sein, da der Rechteinhaber prinzipiell auf die von dem Auskunftspflichtigen übermittelten Daten vertrauen darf. Daher sind die außergerichtlich angefallenen Anwaltsgebühren des Abgemahnten

in der Regel von dem Abmahnenden nicht erstattungspflichtig. Erst wenn es zu einer gerichtlichen Abweisung der Ansprüche des Rechteinhabers kommt, aufgrund derer ihm – als Folge der fälschlichen Inanspruchnahme – die gesamten Prozesskosten auferlegt werden, ist die Erstattung der Anwaltsgebühren hiervon miterfasst.

In Fällen einer außergerichtlichen Beilegung des Rechtstreites dürfte aufgrund des Urteils nunmehr der Access-Provider stets erster Ansprechpartner sein, sofern es um die Erstattung der angefallenen Anwaltskosten geht und dem Access-Provider aufgrund einer fehlerhaften Datenweitergabe ein Sorgfaltsverstoß gemacht werden kann. Hieran könnte allenfalls ein aktueller Gesetzesentwurf des Bundesministeriums der Justiz etwas ändern, demzufolge der zu Unrecht Abgemahnte Ersatz für die erforderliche (außergerichtliche) Rechtsverteidigung von dem Rechteinhaber verlangen kann. Die Thematik scheint jedenfalls erst jetzt richtig Fahrt aufgenommen zu haben. Den TK-Diensteanbieter schützt hierbei nur die größtmögliche Sorgfalt beim Umgang mit den Kundendaten.

Impressum

Der DFN-Infobrief Recht informiert über aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und daraus resultierende mögliche Auswirkungen auf die Betriebspraxis im Deutschen Forschungsnetz.

Herausgeber

Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e. V.

DFN-Verein

Alexanderplatz 1, D-10178 Berlin

E-Mail: DFN-Verein@dfn.de

Redaktion

Forschungsstelle Recht im DFN

Ein Projekt des DFN-Vereins an der WESTFÄLISCHEN WILHELMS-UNIVERSITÄT, Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM), Zivilrechtliche Abteilung

Unter Leitung von Prof. Dr. Thomas Hoeren

Leonardo-Campus 9

D-48149 Münster

E-Mail: recht@dfn.de

Nachdruck sowie Wiedergabe in elektronischer Form, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des DFN-Vereins und mit vollständiger Quellenangabe.